



Bern, den 1. Oktober 2021

Adressaten:  
die Kantonsregierungen

## **Verordnung des BAZG über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Bankedelmetallhandel (Geldwäschereiverordnung-BAZG, GwV-BAZG);**

### **Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Am 01. Oktober 2021 hat der Bundesrat das EFD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Der titelvermerkte neue Erlass ist eine Amtsverordnung und daher nicht im Verordnungspaket des Bundesrates und dessen Vernehmlassungsverfahren enthalten. Wegen dem engen Bezug der neuen Amtsverordnung zur Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG) bzw. zu den angepassten Bundesratsverordnungen wird dazu zeitgleich ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt.

Das Vernehmlassungsverfahren dauert bis am **17. Januar 2022**.

Am 19. März 2021 hat das Parlament die Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG) verabschiedet. Diese verbessert das Abwehrdispositiv der Schweiz zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und trägt den wichtigsten Empfehlungen des Länderberichts der Financial Action Task Force (FATF) über die Schweiz vom Dezember 2016 Rechnung. Die Massnahmen im Bereich des Meldesystems für Geldwäschereimeldungen, der Einführung einer Bewilligungspflicht für den Ankauf von Altedelmetallen, des Zentralamtes für Edelmetallkontrolle (Zentralamt) als neue Geldwäschereiaufsichtsbehörde und der Transparenz von Vereinen mit einem erhöhten Risiko der Terrorismusfinanzierung verlangen nach Ausführungsbestimmungen.

Mit der Übertragung der Aufsicht über Handelsprüfer und Gruppengesellschaften nach Artikel 42<sup>bis</sup> Edelmetallkontrollgesetz (EMKG) an das der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) angegliederte Zentralamt geht die Kompetenz zur Konkretisierung der Sorgfaltspflichten nach dem 2. Kapitel des GwG an die EZV über. Daher werden im vorliegenden Entwurf einer

neuen Amtsverordnung die Sorgfaltspflichten für Bewilligungsinhaber und Bestimmungen über die Aufsicht durch das Zentralamt konkretisiert.

Ab dem 1. Januar 2022 heisst die EZV neu Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG). Da das Inkrafttreten der GwV-BAZG für 2022 geplant ist, wird bereits die neue Bezeichnung verwendet.

Hiermit laden wir Sie ein, zur Vorlage und den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die Vorlage und die Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing> bezogen werden.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen wenn möglich elektronisch (**bitte sowohl in einer PDF- als auch in einer Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

<mailto:emk.info@ezv.admin.ch>

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Herr Daniel de Charrière de Sévery (058 469 70 95)

zur Verfügung.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Zollverwaltung

Christian Bock  
Direktor